

## Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Richard Seelmaecker (CDU) vom 27.01.21

### und Antwort des Senats

**Betr.:** FFP2-Masken – Was tut der Senat um zu verhindern, dass die Bevölkerung minderwertige Produkte erwirbt?

**Einleitung für die Fragen:**

*Seit dem 22. Januar 2021 ist die Bevölkerung verpflichtet, in Hamburgs Geschäften und bei der Nutzung des ÖPNV medizinische Masken zu tragen. Als medizinische Maske gilt ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2, heißt es in § 8 Absatz 1a der Eindämmungsverordnung. Weiter heißt es dort: Nähere Hinweise zu geeigneten medizinischen Masken werden auf <https://www.hamburg.de/corona/masken> veröffentlicht. Auf dieser Seite findet man Hinweise dazu, welche Masken diese Voraussetzungen erfüllen, wo man sie erwerben kann und worauf man beim Tragen achten muss. So wird dort unter anderem darauf hingewiesen, dass „FFP2-Masken an Schutzwirkung verlieren, sobald an den Rändern Luft eindringt. Ein Bart schließt das dichte Tragen dieser Masken aus!“*

*Immer wieder wird in den Medien darüber berichtet, dass teilweise die geprüften Qualitätsstandards dieser Masken, trotz Prüfsiegel und so weiter, nicht der geforderten Qualität entsprechen. Dadurch werden viele Bürger verunsichert und haben Sorge, dass sie Fälschungen beziehungsweise minderwertige Produkte kaufen könnten. Selbst der Handel scheint hier keinen sicheren Überblick zu haben. Erst kürzlich berichtete der NDR darüber, dass in Asklepios Kliniken FFP2-Masken zum Einsatz kamen, die nicht den Qualitätsstandards entsprechen haben. Jetzt hat der NDR seine Prüfergebnisse übermittelt. Ein Sprecher der Justiz- und Verbraucherschutzbehörde bestätigt, „das Amt für Verbraucherschutz (Marktüberwachung) und das Amt für Arbeitsschutz werden in diesem Fall tätig und den Hinweisen nachgehen“ (<https://www.ndr.de/ratgeber/gesundheit/Risikofaktor-Masken-Minderwertige-Produkte-im-Umlauf,schutzmaske166.html>).*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

**Frage 1:** *Wie können sich Bürgerinnen und Bürger vergewissern, dass die angebotenen FFP2-Masken den Qualitätsansprüchen genügen und nicht minderwertig sind?*

**Antwort zu Frage 1:**

Die Bürgerinnen und Bürger erhalten grundsätzlich auf der Internetseite [www.hamburg.de/corona/masken](http://www.hamburg.de/corona/masken) Auskunft darüber, welche Maskentypen mit welcher Norm den geprüften Standards unterliegen, wo diese medizinischen Masken zu kaufen sind und worauf beim Tragen geachtet werden muss.

Die Qualität von FFP2-Masken bemisst sich nach den Vorgaben europäischer Normung (EN). Gemäß der einschlägigen EN 149 müssen Masken insbesondere wie folgt gekennzeichnet sein:

- Herstellerangabe (Name, Warenzeichen oder Logo),
- Modellbezeichnung (Name oder Nummer),
- Nummer und Jahr der europäischen Norm (EN149:2001+A1:2009),
- Filterklasse (FFP1, FFP2 oder FFP3),
- Communauté-Européenne-Zeichnung (CE-Zeichen) gefolgt von einer vierstelligen Nummer, zum Beispiel CE 0121.

Die vierstellige Nummer hinter dem CE-Zeichen steht für die notifizierte Stelle, welche die Baumusterprüfung gemäß EN 149 durchgeführt hat. Bei gefälschten Masken fehlt diese Nummer oder gehört zu einer notifizierten Stelle, die keine Atemschutzmasken prüfen darf.

Die Nummer der notifizierten Stelle (englisch notified body) kann auf der Internetseite der Europäischen Kommission überprüft werden:

[www.ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm?fuseaction=search.main](http://www.ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm?fuseaction=search.main).

Entscheidend ist, dass die entsprechende Stelle nach der Verordnung (EU) 2016/425 (PSA-VO) notifiziert ist. Zusätzlich kann auf der Seite der Europäischen Kommission überprüft werden, ob das auch für Atemschutz gilt (englisch equipment providing respiratory system protection).

Weitere Informationen zu gefälschten Zertifikaten sind bei der European Safety Federation zu finden:

[www.eu-esf.org/covid-19/4513-covid-19-suspicious-certificates-for-ppe](http://www.eu-esf.org/covid-19/4513-covid-19-suspicious-certificates-for-ppe).

Für Bürgerinnen und Bürger stellt die Prüfung der Kennzeichnung und gegebenenfalls der notifizierten Stelle die einzige Option dar. Sofern trotz Einhaltung der vorgenannten Formalanforderungen Zweifel im Hinblick auf die Qualitätsansprüche an FFP2-Masken bestehen, kann die Einhaltung der technischen Anforderungen ausschließlich nur von speziell ausgestatteten Laboren überprüft werden.

**Frage 2:** *Wie viele und welche Überprüfungen von FFP2-Masken wurden seitens des Amtes für Verbraucherschutz (Marktüberwachung) und des Amtes für Arbeitsschutz seit Beginn der Pandemie mit jeweils welchen Ergebnissen durchgeführt?*

**Antwort zu Frage 2:**

Seit Beginn der Pandemie wurden von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz insgesamt 305 Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) im Sinne der PSA-Verordnung im Rahmen der Marktüberwachung überprüft. Eine weitere Aufteilung der PSA-Arten (zum Beispiel nach Schutzhandschuhen und Atemschutzmasken unterteilt) ist in der statistischen Erfassung Persönlicher Schutzausrüstungen nicht vorgesehen, jedoch war der weitaus überwiegende Teil der überprüften PSA als Atemschutzmasken gekennzeichnet, sodass diese im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen der Europäischen Norm EN149:2001+A1:2009 überprüft wurden.

Von den 305 überprüften PSA hatte die Marktüberwachung in einer aktiven Marktüberwachungsaktion insgesamt elf Proben von FFP2-Masken im lokalen Hamburger Handel gezogen und Laborprüfungen im Hinblick auf die Einhaltung des höchstzulässigen Filterdurchlass gemäß der für FFP2-Masken anzuwendenden Norm EN 149 veranlasst. Nach dieser Norm darf der Filterdurchlass nicht mehr als 6 Prozent betragen. Von den überprüften elf Masken verfehlten drei Modelle die Anforderungen knapp bis deutlich (das heißt von 7,1 Prozent bis 15,7 Prozent Filterdurchlass). Drei weitere Masken erreichten einen Filterdurchlass von 34,4 Prozent bis 60 Prozent und verfehlten die Anforderungen damit deutlich. Lediglich fünf Modelle erfüllten die Anforderungen an den Filterdurchlass. Bezüglich der beim Test durchgefallenen FFP2-Masken wurden die erforderlichen Korrekturmaßnahmen veranlasst (Verkaufsstopp, gegebenenfalls Rückruf von den Verbraucherinnen und Verbrauchern).

Alle anderen PSA wurden aufgrund von Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, gewerblichen Mitbewerberinnen und Mitbewerbern, Mängelmitteilungen anderer Behörden und Institutionen sowie insbesondere aufgrund von Beanstandungen durch den Zoll im Rahmen der Beteiligung im Zollverfahren bei der Einfuhr von Schutzmasken überprüft. Beim größten Teil dieser überprüften PSA waren die Anforderungen an die

anzuwendenden Norm EN 149 nicht erfüllt, sodass die Bereitstellung dieser nicht konformen PSA auf dem Markt unterbunden wurde.

**Frage 3:** *Plant der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde im Internet eine regelmäßig aktualisierte Liste über zugelassene und einwandfrei geprüfte FFP2-Masken zu veröffentlichen, um den Bürgern die Unsicherheit zu nehmen?*

*Falls ja, wann?*

*Falls nein, weshalb hält er beziehungsweise sie das nicht für erforderlich?*

**Antwort zu Frage 3:**

Für Schutzmasken gibt es nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen keine regelhafte staatliche Kontrolle vor dem Marktzugang. Die Zulässigkeit des Inverkehrbringens von FFP2-Masken auf dem europäischen Binnenmarkt wird ausschließlich über die PSA-VO geregelt, in welcher das in der Antwort zu 1 dargestellte Baumusterprüfverfahren durch notifizierte Stellen zwingend vorgeschrieben ist. Dieses verlangt eine interne Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen in unregelmäßigen Abständen oder eine Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess. Masken, die diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht als Atemschutzmaske im Sinne der PSA-VO in Verkehr gebracht werden.

Die Einhaltung dieser Anforderungen wird stichprobenhaft bei der Einfuhr oder bereits bei im Binnenmarkt befindlichen Masken überprüft. Soweit die Marktüberwachung nicht konforme Masken beim jeweiligen Hersteller/Händler beanstandet, werden diese auch nicht mehr als Schutzmaske in Verkehr gebracht.

Eine Liste der auf dem deutschen beziehungsweise europäischen Markt rechtskonformen FFP2-Masken existiert nicht, sodass eine solche auch nicht veröffentlicht werden könnte.

Demgegenüber können Informationen zu gefälschten Zertifikaten indes bei der European Safety Federation abgerufen werden:

[www.eu-esf.org/covid-19/4513-covid-19-suspicious-certificates-for-ppe](http://www.eu-esf.org/covid-19/4513-covid-19-suspicious-certificates-for-ppe).

**Frage 4:** *Ist der Hinweis des Senats auf der Homepage, dass ein Bart das dichte Tragen der FFP2-Masken ausschließt, so zu verstehen, dass Bartträgern das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske) statt einer FFP2-Maske empfohlen wird?*

*Falls nein, wie ist er dann zu verstehen?*

**Antwort zu Frage 4:**

Die Frage des eingesetzten Maskentyps ist individuell abzuwägen. Bei Bärten oder stark vernetzter Haut im Bereich der Maskenränder ist ein Dichtsitz häufig nicht gegeben. Die FFP2-Maske sitzt richtig, wenn sie sich beim ersten kräftigen Einatmen deutlich zusammenzieht. Beim Ausatmen entsteht in diesem Fall ein spürbarer Überdruck in der Maske.